

alber

Einfach mobil.

**Der Weg zu
Ihrem Hilfsmittel**



Wie können wir helfen?

Alber Produkte sind von den Krankenkassen anerkannte und erstattungsfähige Hilfsmittel. Sie werden im Hilfsmittelverzeichnis unter folgenden Positionsnummern geführt:



ADVENTURE A10 – Allradgefederter modularer Elektrorollstuhl, Hilfsmittel-Nr. 18.50.04.0069



e-fix E25 – Elektrischer Zusatzantrieb
Hilfsmittel-Nr. 18.99.05.1012



e-motion M15 – Kraftverstärkender Zusatzantrieb
Hilfsmittel-Nr. 18.99.08.1014



scalacombi eco S34 – Mobile Treppensteighilfe mit integriertem Sitz – Hilfsmittel-Nr. 18.65.01.1031



scalamobil S35 – Mobile Treppensteighilfe
Hilfsmittel-Nr. 18.65.01.1026



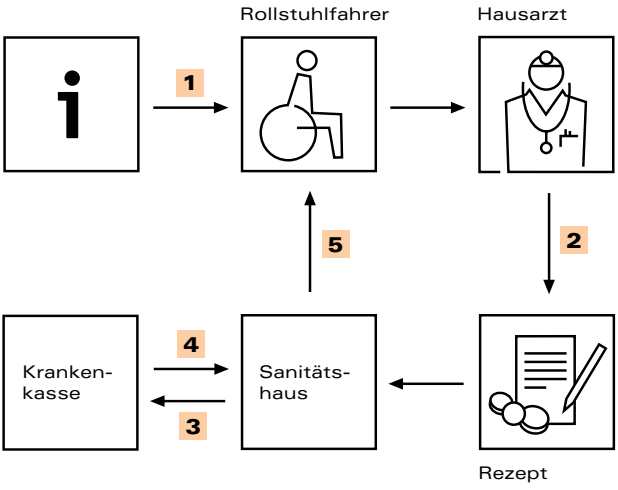
viamobil eco V14 – Schiebe- und Bremshilfe
Hilfsmittel-Nr. 18.99.04.1012



viamobil V25 – Schiebe- und Bremshilfe
Hilfsmittel-Nr. 18.99.04.1008

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie detailliert, wie Sie eines unserer Hilfsmittel beantragen können.

Der Weg zu Ihrem Hilfsmittel



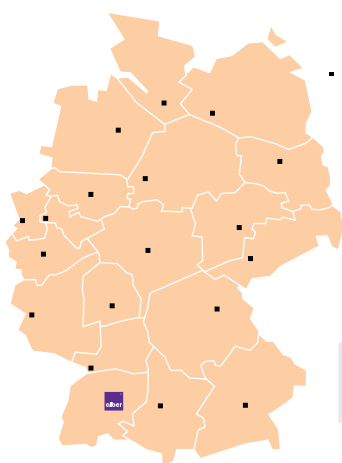


Kostenlose und unverbindliche Beratung

Qualifizierte Beratung steht an erster Stelle. Alber verfügt über ein dichtes Netz an kompetenten Außendienstmitarbeitern, die Sie zu allen Fragen der Mobilität beraten können. Auf Ihren Wunsch führen unsere Hilfsmittelberater im Außendienst gerne unsere Produkte bei Ihnen zu Hause vor und informieren Sie über die Handhabung. Außerdem können sie Ihnen nützliche Hinweise zur Beantragung bei dem für Sie zuständigen Kostenträger geben.

Rufen Sie uns unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800 1224567 an, um einen **kostenlosen** und **unverbindlichen** Termin für eine Produktvorführung zu vereinbaren.

Auch Ihr örtlicher Sanitätsfachhändler berät Sie gerne über die Mobilitätshilfen von Alber. Wir arbeiten bundesweit mit ca. 1.700 Fachhändlern zusammen – einer ist sicher in Ihrer Nähe!



- Standorte der Alber Hilfsmittelberater





Ausstellung des Rezeptes durch Ihren Arzt

Steht das für Sie geeignete Hilfsmittel fest, wenden Sie sich an Ihren Haus- oder Facharzt. Er ist Ihr erster Ansprechpartner für die Ausstellung eines entsprechenden Rezeptes.

Um sicher zu stellen, dass Sie das qualitativ hochwertige Alber Originalprodukt erhalten, das Sie bereits zu Hause erfolgreich erprobt haben, sollte das Rezept bereits die richtige Produktbezeichnung, zum Beispiel viamobil V25 enthalten.

Wenn der Arzt es für medizinisch notwendig erachtet, kann er diese konkrete Produktbezeichnung hinzufügen.

Wichtige Information für Ihren Arzt:
Hilfsmittel wie beispielsweise Rollstühle, Badhilfen und auch alle Mobilitätshilfen von Alber unterliegen nicht der Budgetierung im Rahmen des Gesundheitsstrukturgesetzes und belasten somit nicht das Arznei-, Verband- oder Heilmittelbudget.

Eine Hilfsmittelversorgung bedarf zwar nicht zwingend einer ärztlichen Verordnung, dennoch stellt Ihnen Ihr Arzt in der Regel immer ein Rezept aus, wenn er eine Hilfsmittelversorgung für erforderlich hält.





Ihr Sanitätsfachhändler erstellt einen Kostenvoranschlag

Alber vertreibt seine Produkte über mehr als 1.700 Sanitätsfachhändler in ganz Deutschland. Somit ist auch bei Ihnen vor Ort eine optimale Betreuung sicher gestellt.

Die Versorgung mit einem Hilfsmittel steht immer unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch Ihre Krankenkasse.

Dieses Genehmigungsverfahren wird in der Regel durch die Einreichung eines Kostenvoranschlags durch Ihr Sanitätsfachhaus eingeleitet. Ihre Krankenkasse wird vor einer Neuanschaffung zunächst die Möglichkeit des Wiedereinsatzes eines gebrauchten Gerätes überprüfen. Selbstverständlich erhalten Sie auch in diesem Fall ein technisch einwandfreies, generalüberholtes Hilfsmittel.

Bis März 2007 bestand ein nahezu uneingeschränktes Recht des Versicherten auf die freie Wahl des Sanitätsfachhändlers.

Seit Inkrafttreten des Wettbewerbsstärkungsgesetzes im April 2007 werden Sie als Mitglied einer Krankenversicherung in der Regel von einem Sanitätshaus versorgt, welches mit Ihrer Krankenversicherung einen Vertrag abgeschlossen hat. Das freie Wahlrecht bei der Auswahl Ihres Sanitätshauses ist jedoch nicht vollkommen abgeschafft worden: Sollten Sie ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen können, ist es noch immer möglich, sich auch weiterhin vom Sanitätsfachhändler Ihres Vertrauens versorgen zu lassen. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise durch eine besondere Schwere der Behinderung oder ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Ihrem Sanitätsfachhändler gegeben sein.



Schwierigkeiten bei der Erstattung?

Nicht immer können die Krankenversicherungen die medizinische Notwendigkeit des beantragten Hilfsmittels alleine entscheiden. In einem solchen Fall wird die Kasse einen Hilfsmittelberater mit entsprechender Fachausbildung einsetzen: vor Ort soll er den tatsächlichen Hilfsmittelbedarf überprüfen und den Patienten beraten. Im Zweifelsfall besteht für den Kostenträger auch die Möglichkeit, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) einzuschalten. Der MDK bietet den Kassen eine unabhängige, fachliche Unterstützung durch medizinisch und pflegerisch geschultes Personal.

Sollte es mit der Bewilligung des Kostenvorschlags unerwartet Probleme geben, unterstützen wir Sie gerne mit nützlichen Ratschlägen. Wenden Sie sich hierzu einfach an den für Sie zuständigen Außendienstmitarbeiter von Alber, Ihren Sanitätsfachhändler oder unseren Kundenservice unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 1224567. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Bei Beantragung der mobilen Treppensteighilfe scalamobil sollte unbedingt beachtet werden, dass sich alle Ansprüche auf das Grundbedürfnis „körperlicher Freiraum außerhalb des Hauses beziehen“. Dies bedeutet, dass Treppen erst ab Verlassen der Wohnungs- oder Haustüre für die Krankenkasse relevant sind. Dazu gehören Wege zur Verrichtung von Alltagsgeschäften im Nahbereich, die ein nicht behinderter Mensch üblicherweise zu Fuß zurücklegt. Hierzu gehören:

- Regelmäßige Arztbesuche (medizinische Notwendigkeit)
- Erledigungen und Behördengänge (Supermarkt, Apotheke, Geldinstitut, Post)
- Spaziergänge, um „an die frische Luft zu kommen“

Diese Alltagsgeschäfte müssen regelmäßig stattfinden, da der Einsatz des Treppensteigers sonst in seiner Wirtschaftlichkeit hinterfragt werden kann. Die medizinische Notwendigkeit (z.B. Therapie, Dialyse) sollte hierbei immer im Vordergrund stehen. Aspekte, die ausschließlich der sozialen Integration dienen wie z.B. Kirchgänge oder Besuche bei Freunden können als Anspruchsgrundlage leider nicht geltend gemacht werden.



Selbstkostenbeitrag des Versicherten

Alle Alber Produkte sind von den Krankenkassen anerkannte und voll erstattungsfähige Hilfsmittel. Um die ständig steigenden Kosten im Gesundheitswesen zu dämpfen, sieht der Gesetzgeber jedoch für bestimmte Leistungen Zuzahlungen der Versicherten vor. Mittlerweile lassen sich drei verschiedene Arten finanzieller Beteiligung unterscheiden:

a) Zuzahlung

Grundsätzlich hat jedes Mitglied einer gesetzlichen Versicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres Zu-

zahlungen für Hilfsmittel zu leisten. Diese beträgt für jedes Hilfsmittel 10% des Kostenübernahmebetrags durch die Krankenkasse, mindestens jedoch 5,- € und höchstens 10,- €, aber nicht mehr als die Kosten des Hilfsmittels. So beträgt beispielsweise die Zuzahlung für einen Elektrorollstuhl, der über 10.000,- € kosten kann, trotzdem nur 10,- €.

b) Eigenanteil

Der Eigenanteil wird für Hilfsmittel erhoben, die nicht nur dem Behinderungsausgleich oder der Krankenbehandlung dienen, sondern gleichzeitig auch "Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens" sind, die also auch beschafft werden müssten, wenn keine Körperbehinderung vorliegen würde. Beispiele hierfür sind orthopädische Schuhe oder zugestützte Autokindersitze.

c) Wirtschaftliche Aufzahlung

Wählen Versicherte ein Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das "Maß des Notwendigen", also über die Leistungspflicht der Krankenkassen hinausgehen, besteht die Möglichkeit, dieses höherwertigere Hilfsmittel durch eine "wirtschaftliche Aufzahlung" dennoch zu bekommen. Dies betrifft zum Beispiel die schnellen Varianten von Elektrorollstühlen: Grundsätzlich fallen nur 6 km/h in die Erstattungspflicht der Krankenkassen. Durch eine "wirtschaftliche Aufzahlung" haben Sie als Versicherter jedoch die Möglichkeit, z.B. einen schnelleren Elektrorollstuhl zu bekommen. Dies ist im Einzelfall durch den Kostenträger zu genehmigen.



Service und Beratung

Auch nach der Versorgung mit Ihrem Hilfsmittel sind wir für Sie da! Unser Service-Center stellt im Bedarfsfall Ihre Mobilität innerhalb kürzester Zeit schnell und zuverlässig wieder her. Wenden Sie sich hierzu an Ihren Sanitätsfachhändler. Im Service-Fall erhält er von uns innerhalb von 48 Stunden ein Tauschteil und kann so eine defekte Komponente an Ihrem Alber Produkt schnell und unkompliziert ersetzen.

Selbstverständlich bleibt auch unser Außendienst Ihr kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen rund um unsere Produkte.

Jetzt bleibt uns nur noch, Ihnen viel Freude mit Ihrer neu hinzugewonnenen Mobilität zu wünschen.





Der gesetzliche Anspruch auf Hilfsmittelversorgung

Erstattung von Hilfsmitteln

Die gesetzlichen Grundlagen für die Versorgung mit Hilfsmitteln sind komplex.

Die für die Versicherten hauptsächlich relevante Vorschrift findet sich im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). § 33 regelt den Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, wenn diese dazu dienen:

- den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder
- einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine
- Behinderung auszugleichen

Entscheidend dabei ist, dass das Hilfsmittel im Einzelfall der behinderten Person dadurch zugute kommt, dass die Auswirkungen der Behinderung behoben oder gemildert werden – selbst wenn dies dadurch geschieht, dass die Pflege durch Dritte erleichtert wird.

Hilfsmittel in Pflegeheimen

Auch Heimbewohner können im Krankheitsfall einen Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln haben. Dient das Hilfsmittel zur individuellen Befriedigung von Grundbedürfnissen, zählt es nicht zur Vorhaltepflcht der Pflegeheime, sondern zur Leistungspflicht der Krankenkasse. Das sind:

- individuell angepasste Hilfsmittel, die für den einzelnen Versicherten bestimmt und grundsätzlich nur für ihn verwendet werden dürfen, zum Beispiel Sehhilfen oder Prothesen
- Hilfsmittel, die der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses außerhalb des Pflegeheimes dienen. Dazu zählen beispielsweise Spazierfahrten an der frischen Luft oder Ausflüge mit Angehörigen und Freunden.

Der Anspruch auf einen elektrischen Zusatzantrieb wie dem e-fix kann also auch bei einem Aufenthalt im Pflegeheim bestehen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
<http://hilfsmittel.bag-selbsthilfe.de>
<http://myhandicap.de>
<http://vdk.de>

Unsere Stärken:

Anbau-Kompetenz

Alber Antriebe passen an fast jeden Rollstuhl – sicher auch an Ihren. Unsere Rollstuhl-Datenbank enthält Anbau-Informationen von über 3.000 verschiedenen Rollstuhl-Modellen von mehr als 60 verschiedenen Herstellern.

Modularer Aufbau

Alber Antriebe sind einfach und ohne Werkzeug in einzelne Komponenten zu zerlegen. Sie können somit problemlos verladen werden, wie z. B. in einen Pkw.

Ein weiterer Vorteil: Im Servicefall muss nicht der ganze Antrieb, sondern nur das defekte Einzelteil ersetzt werden.

Service-Konzept

Der Alber 48-Stunden Mobilitätsservice garantiert, dass spätestens 48 Stunden nach Meldung eines Defektes ein entsprechendes Tauschteil beim Sanitätsfachhändler unseres Kunden eintrifft.



Ulrich Alber GmbH

Vor dem Weißen Stein 21
72461 Albstadt
Telefon 07432 2006-0
Telefax 07432 2006-299
info@alber.de
www.alber.de

